

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

19. Jahrgang

Letschin, den 21.06.2021

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1
des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg
IT-Koordinator/Strategie- und Projektplanung 2 – 5

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1
des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg
IT-System- und Netzwerkadministration 6 - 9

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der
Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 17.06.2021 10

Beschlüsse des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung Letschin 11 – 15

I. Termine

Sitzungstermine 16

Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung 16

Impressum 16

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zur mandatierten Aufgabenübertragung des IT-Koordinators/Strategie- und Projektplanung zwischen Amt Golzow, Amt Lebus und Gemeinde Letschin (Beschluss-Nr.: GV-111/2021 vom 21.01.2021) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 16.06.2021



Böttcher
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
im Land Brandenburg**

zwischen

- **Amt Golzow**
- **Amt Lebus**

und

- **Gemeinde Letschin**

Zwischen

dem Amt Golzow, vertreten durch den Amtsdirektor Lothar Ebert, Seelower Straße 14,
15328 Golzow

nachfolgend „Amt Golzow“ genannt

und

dem Amt Lebus, vertreten durch den Amtsdirektor Mike Bartsch, Breite Str. 1,
15326 Lebus

nachfolgend „Amt Lebus“ genannt

der Gemeinde Letschin, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Böttcher,
Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

nachfolgend „Gemeinde Letschin“ genannt

wird

gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im
Land Brandenburg (GKGBbg)

folgende mandatierende Vereinbarung geschlossen:**§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung**

Das Amt Golzow, das Amt Lebus und die Gemeinde Letschin vereinbaren: Die Gemeinde Letschin wird mit den Aufgaben des **IT-Koordinators/Strategie- und Projektplanung** beauftragt, um eine gemeinschaftliche und effektive Aufgabenerfüllung insbesondere in der Verwaltung und den Schulen wahrzunehmen.

§ 2 – Aufgaben des IT-Beauftragten

Zu den Aufgaben des **IT-Koordinators/Strategie- und Projektplanung** gehören insbesondere:

- Unterstützung der Verwaltungsleitung bei Entscheidungen zum Einsatz von Software und Hardware sowie bei der Umsetzung von Strategie IT-Konzeptionen, DMS und E-Government, Festlegung von Standards, Datenschutz und IT –Sicherheit
- Schaffung der Voraussetzungen für den sicheren Betrieb der vorhandenen Anwendungen
- Beratung und Begleitung bei der Einführung und Erweiterung
- Realisierung der IT-Sicherheit und Erstellung und Umsetzung von Sicherheitskonzepten in Abstimmung mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten
- Entwicklung und Fortschreibung von Arbeitsanweisungen zum Einsatz der Fachanwendungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachverfahrenverantwortlichen
- Abgleich und Steuerung der organisatorischen Leistungsprozesse mit den Funktionalitäten der Fachanwendungen für eine elektronische Vorgangsbearbeitung
- Funktionskontrollen und Plausibilitätsprüfungen der elektronischen Leistungsprozesse in Abstimmung mit den Anwendern, Unterstützung zur Beseitigung von Fehlern, Havarien, Störungen usw.
- Sicherung der Rahmenbedingungen der IT-Ausstattung der Verwaltung
- Mitwirkung in Projekten

Der aufgeführte Aufgabenkatalog ist nicht abschließend. Es können weitere Aufgaben zur Sicherstellung eines funktionierenden Ablaufs der IT- sowie Netzwerktechnik und Software übertragen werden.

§ 3 – Stellung des IT-Koordinators

- (1) Der IT-Koordinator ist Angestellter der Gemeinde Letschin. Die Gemeinde Letschin übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten als Arbeitgeber. Sie ist Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) an.
- (2) Der IT-Koordinator ist im Stellenplan der Gemeinde Letschin zu führen. Der notwendige Stellenumfang für die Tätigkeiten und Aufgaben wird derzeit mit 1,0 VbE bestimmt.
- (3) Die Tätigkeiten des IT-Koordinators sind regelmäßig am Verwaltungssitz bzw. bei Bedarf am Standort der Schulen des jeweiligen Vertragspartners zu erbringen. Der Dienstsitz befindet sich am Verwaltungssitz der Gemeinde Letschin.

- (4) Für die Tätigkeiten des IT-Koordinators stellen die Beteiligten geeignete Räumlichkeiten und technische Mittel zur Verfügung. Die Nutzung der technischen Mittel erfolgt nach den Vorgaben und Regelungen der jeweils Beteiligten.

§ 4 – Kosten

- (1) Die an dieser Vereinbarung Beteiligten tragen die tatsächlichen und notwendigen Personalaufwendungen im Umfang nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Dabei erfolgt die Aufteilung der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Zahl der Einwohner der Beteiligten. Maßgeblich für die Zahl der Einwohner ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres
- (2) Sonstige Personalaufwendungen (z.B. Weiterbildungen), die gemeinsam veranlasst wurden oder den Beteiligten gleichermaßen dienen, werden ebenfalls im Verhältnis zur Zahl der Einwohner der Beteiligten aufgeteilt. Maßgeblich für die Zahl der Einwohner ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres
- (3) Aufwendungen, die einem an dieser Vereinbarung Beteiligten zuzurechnen sind oder durch diesen direkt veranlasst wurden, werden durch diesen getragen. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen für Dienstreisen.
- (4) Zusätzlich zu den Personalaufwendungen zahlt das Amt Golzow sowie das Amt Lebus an die Gemeinde Letschin jeweils 1/3 der Gemeinkosten des Arbeitsplatzes in Höhe von 1.667 Euro sowie die jeweiligen Aufwendungen nach Abs. 3.
- (5) Die Gemeinde Letschin stellt dem Amt Golzow sowie dem Amt Lebus die Kosten für den Zeitraum eines Kalenderjahres in Rechnung. Sie ist berechtigt angemessene Vorauszahlungen quartalsweise zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. zu verlangen. Im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt eine detaillierte Abrechnung und Berücksichtigung der Vorausleistungen.
- (6) Die Beteiligten gehen davon aus, dass es sich um eine steuerfreie Beistandsleistung handelt. Sollte die Leistung zukünftig steuerpflichtig werden, ist diese bei der Rechnungslegung mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer auszuweisen.

§ 5 – Geltungsdauer

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 9 Monate vor Vertragsende ordentlich gekündigt wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende durch einen einzelnen Beteiligten außerordentlich gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:
- Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
 - Nichteinhalten der vereinbarten Verpflichtungen
 - Strukturveränderungen der Gemeinde oder des Amtes mit grundlegenden Auswirkungen auf diese Vereinbarung

- Bestands- oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung, die eine Ausschreibungs-pflicht für eine vergleichbare Vereinbarung bejaht.

(3) Die Übernahme von Beschäftigten regelt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. anwendbaren Tarifrecht.

§ 6 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Letschin, den 16.04.2021


Lothar Ebert
Amtsdirektor Amt Golzow




Guntram Glatzer
stellv. Amtsdirektor


Mike Bartsch
Amtsdirektor Amt Lebus




Manuel König
stellv. Amtsdirektor


Michael Böttcher
Bürgermeister Gemeinde Letschin




Eveline Fiedrowicz
stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zur mandatierten Aufgabenübertragung **IT-System- und Netzwerkadministration** zwischen dem Amt Golzow und der Gemeinde Letschin (Beschluss-Nr.: GV-110/2021 vom 21.01.2021) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 16.06.2021



Böttcher
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

zwischen

- **Amt Golzow**

und

- **Gemeinde Letschin**

Zwischen

dem Amt Golzow, vertreten durch den Amtsdirektor Lothar Ebert, Seelower Straße 14
15328 Golzow

nachfolgend „Amt Golzow“ genannt

und

der Gemeinde Letschin, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Böttcher,
Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

nachfolgend „Gemeinde Letschin“ genannt

wird

gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im
Land Brandenburg (GKGBbg)

folgende mandatierende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Das Amt Golzow und die Gemeinde Letschin vereinbaren: Die Gemeinde Letschin wird mit den Aufgaben der IT-System- und Netzwerkadministration beauftragt, um eine gemeinschaftliche und effektive Aufgabenerfüllung in der Verwaltung und den Schulen wahrzunehmen.

§ 2 – Aufgaben des IT-Beauftragten

Zu den Aufgaben der IT-System- und Netzwerkadministration gehören insbesondere:

- eigenständige Systembetreuung, Systemadministration und Systemverwaltung (z.B. Installation, Konfiguration und Überwachung von Windows Servern inkl. Datenbankmanagement (SQL))
- Erweiterung, Weiterentwicklung und Optimierung der IT-Infrastruktur und deren Komponenten
- Sicherstellung des reibungslosen Betriebs und der Systemverfügbarkeit
- Betreuung und Administration kommunaler Anwendungen in Zusammenarbeit mit Supportpartnern
- Anwendungssystembetreuung, in Form von Anwenderanleitung, Hilfestellung bei Funktionsstörungen und nachhaltige Fehlerbeseitigung in Zusammenarbeit mit den Supportpartnern (z.B. Schule)
- Sicherstellung und Optimierung der Betriebsabläufe zur Datensicherungsmaßnahmen

Der aufgeführte Aufgabenkatalog ist nicht abschließend. Es können weitere Aufgaben zur Sicherstellung eines funktionierenden Ablaufs der IT- sowie Netzwerktechnik und Software übertragen werden.

§ 3 – Stellung des IT-System- und Netzwerkadministrators

- (1) Die IT-System- und Netzwerkadministratoren sind Angestellte der Gemeinde Letschin. Die Gemeinde Letschin übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten als Arbeitgeber. Sie ist Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) an.
- (2) Die IT-System- und Netzwerkadministratoren sind im Stellenplan der Gemeinde Letschin zu führen. Der notwendige Stellenumfang für die Tätigkeiten und Aufgaben wird mit 2,0 VbE bestimmt.
- (3) Die Tätigkeiten der IT-System- und Netzwerkadministratoren sind regelmäßig am Verwaltungssitz bzw. bei Bedarf am Standort der Schulen des jeweiligen Vertragspartners zu erbringen. Der Dienstsitz befindet sich am Verwaltungssitz der Gemeinde Letschin.
- (4) Für die Tätigkeiten der IT-System- und Netzwerkadministratoren stellen die Beteiligten geeignete Räumlichkeiten und technische Mittel zur Verfügung. Die Nutzung der technischen Mittel erfolgt nach den Vorgaben und Regelungen der jeweils Beteiligten.

§ 4 – Kosten

- (1) Die an dieser Vereinbarung Beteiligten tragen die tatsächlichen und notwendigen Personalaufwendungen im Umfang nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung jeweils zur Hälfte.

- (2) Sonstige Personalaufwendungen (z.B. Weiterbildungen), die gemeinsam veranlasst wurden oder den Beteiligten gleichermaßen dienen, werden zu jeweils ½ aufgeteilt. Die Aufwendungen für Dienstreisen, insbesondere für die Reisen zwischen den Verwaltungssitzen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.
- (3) Aufwendungen, die einem an dieser Vereinbarung Beteiligten zuzurechnen sind oder durch diesen direkt veranlasst wurden, werden durch diesen getragen.
- (4) Zusätzlich zu den Personalaufwendungen zahlt das Amt Golzow an die Gemeinde Letschin die hälftigen Gemeinkosten der beiden Arbeitsplätze in Höhe von jeweils 2.500 Euro sowie die Aufwendungen nach Abs. 3.
- (5) Die Gemeinde Letschin stellt dem Amt Golzow die Kosten für den Zeitraum eines Kalenderjahres in Rechnung. Sie ist berechtigt angemessene Vorauszahlungen quartalsweise zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. zu verlangen. Im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt eine detaillierte Abrechnung und Berücksichtigung der Vorausleistungen.
- (6) Die Beteiligten gehen davon aus, dass es sich um eine steuerfreie Beistandsleistung handelt. Sollte die Leistung zukünftig steuerpflichtig werden, ist diese bei der Rechnungslegung mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer auszuweisen.

§ 5 – Geltungsdauer

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 9 Monate vor Vertragsende ordentlich gekündigt wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende durch einen einzelnen Beteiligten außerordentlich gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:
 - Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
 - Nichteinhalten der vereinbarten Verpflichtungen
 - Strukturveränderungen der Gemeinde oder des Amtes mit grundlegenden Auswirkungen auf diese Vereinbarung
 - Bestands- oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung, die eine Ausschreibungspflicht für eine vergleichbare Vereinbarung bejaht.
- (3) Die Übernahme von Beschäftigten regelt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. anwendbaren Tarifrecht.

§ 6 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- (2) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Vereinbarung/ Aufgabenübertragung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mandatorische Aufgabenübertragung der IT-System- und Netzwerkadministration vom 14.05.2020 außer Kraft.

Letschin, den 31.01.2021



Lothar Ebert
Amtsdirektor
Amt Golzow



Michael Böttcher
Bürgermeister
Gemeinde Letschin



Guntram Glatzer
stellv. Amtsdirektor



Eveline Fiedrowicz
stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 17.06.2021 (Beschluss-Nr.: GV-152/2021 vom 17.06.2021) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 18.06.2021



Böttcher
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 17.06.2021

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99 (Nr. 17), S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18 Nr. 8 S. 17) i. V. m. § 26 Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr.38 S. 3), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Letschin, als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Letschin vom 17.06.2021 (Beschluss-Nr.: GV-152/2021) für das Gebiet der Gemeinde Letschin folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe

Von dem Verbot der Betätigung, die geeignet sind, die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören, wird für folgende Veranstaltung eine Ausnahme zugelassen:

1. 1. Weidenfest im OT Ortwig am 03.07.2021
Festbereich: Festplatz (Sportplatz) im OT Ortwig
Ausnahme: vom 03.07.2021 22:00 Uhr bis 04.07.2021 02:00 Uhr
2. Rasentraktorrennen im OT Letschin am 14.08.2021
Festbereich: Sportplatz/Sportstätten im OT Letschin
Gemeinde Letschin Ausnahme: vom 14.08.2021 22:00 Uhr bis 15.08.2021 02:00 Uhr

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Letschin, den 18.06.2021



Böttcher
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 12. Sitzung am 27.04.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-130/2021:

- dass Herr Jerome Wilhelmi als weiteres Mitglied der Sicherheitspartnerschaft Kienitz bestellt wird
- die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die erforderlichen Unterlagen nach Beschlussfassung an die Landespolizei weiterzuleiten

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-131/2021:

- die Aussetzung von Verfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die nach dem 20.02.2020 eingereicht und für die noch keine Beschlüsse gefasst wurden
- dies geschieht bis zur Verabschiedung einer Energiestrategie für die Gemeinde Letschin, längstens jedoch ohne Energiestrategie für zwei Jahre nach diesem Beschluss

Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-132/2021:

- folgenden Wortlaut der **Letschiner RESOLUTION „Keine Elternbeiträge für Bildung“**

Die Gemeinde Letschin fordert im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Kita-Gesetzes durch das Land Brandenburg, die Kindertagesbetreuung als Bestandteil der Bildung im Land Brandenburg durch die Landesregierung Brandenburg anzuerkennen und von Elternbeiträgen freizustellen.

Ziel ist es, den verfassungsrechtlichen Grundsatz auf freien Zugang zur Bildung zu gewährleisten und einen Lastenausgleich für die Kommune im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Brandenburg zu sichern. Mit der Realisierung des Lastenausgleichs sollen die Elternbeiträge in den Kita's des Landes Brandenburg entfallen.

Begründung:

Mit der Gestaltung eines einheitlichen Herangehens im Gebiet des Landes Brandenburg im Bildungssektor, wird die kindliche Bildung vom ersten Tag an beim Besuch von der Kita bis zur Beendigung der Schulzeit gerecht.

Die Vorteile sind nicht nur im Bereich der Elternschaft zu erkennen, sondern es trägt zur wesentlichen Entlastung der Verwaltung und des Gerichtswesens bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-133/2021:

- die Eilentscheidung vom 23.03.2021 zu genehmigen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-135/2021:

- den Ausbau der Wege im Bodenordnungsverfahren Kienitz - Letschin entsprechend des in der Anlage aufgezeigten Wegeausbaus mit seinen Kosten und Eigenanteil für die Gemeinde
- die Verwaltung wird beauftragt, den Eigenanteil in den Haushalt der Gemeinde, entsprechend dem Planungsfortschritt und der Beschlussfassung des BOV-Vorstandes, einzustellen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 13. Sitzung am 20.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:**Beschluss:**

- die Änderung der Tagesordnung wie folgt: die Tagesordnungspunkte 5, 6 und 7 werden von der vorliegenden Tagesordnung abgesetzt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-142/2021

- der überplanmäßigen Ausgabe im Produktkonto 11102.5211000/0821000, Innere Verwaltung - Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, i.H.v. insgesamt 96.000 EUR zuzustimmen
- die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 57101.4592300, Wirtschaftsförderung – periodenfremde ordentliche Erträge von verbundenen Unternehmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-136/2021:

- Zuschlagserteilung Bau Datennetzverkabelung Grund- und Oberschule Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-137/2021:

- Zuschlagserteilung Vergabe Ausstattung Serverraum

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-138/2021:

- Ermächtigung zur Zuschlagserteilung im Verfahren Baugrunduntersuchung und Untersuchung der Sedimente Park Wollup

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 14. Sitzung am 17.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: GV-140/2021:

- den städtebaulichen Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gusower Straße“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	1
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-139/2021:

- die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gusower Straße“ sowie des Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan (i.d.F. von Oktober 2020) vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anhang zur Beschlussvorlage gegeneinander und untereinander abgewogen
- die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs.2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, diejenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	2
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-141/2021:

- auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gusower Straße“ (i.d.F. von April 2021) bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung (gemäß Anhang zur Beschlussvorlage)
- die Planzeichnung und die Begründung des Bebauungsplans einschließlich Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsplan werden gebilligt (gemäß Anhang zur Beschlussvorlage)
- der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen
- dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienstzeiten des Gemeinde Letschin eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin beschließt weiterhin die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin (i.d.F. von April 2021), die im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gusower Straße“ erfolgte
- die Planzeichnung und die Begründung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Umweltbericht werden gebilligt (gemäß Anhang zur Beschlussvorlage)
- die Verwaltung wird beauftragt, die 7. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 BauGB zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und im Anschluss den Flächennutzungsplan, in der Fassung die er durch die Änderung erfahren hat, ortsüblich neu bekannt zu machen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	3
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-143/2021:

- die gegenseitig mandatierende Vereinbarung „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Bereich der IT-Administration“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss: GV-152/2021:

- die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss: GV-153/2021:

- das gemeindliche Einvernehmen zur Legehennenhaltungsanlage wird erteilt
- der Beschluss GV-125/2021 vom 18.03.2021 ist mit der neuen Beschlussfassung aufgehoben

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss: GV-147/2021:

- die Zuschlagserteilung – Neugestaltung Schulhof

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss: GV-149/2021:

- Ermächtigungsbeschluss Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Der Hauptausschuss von Letschin hat in der 4. Sitzung am 09.02.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: HA-012/2021:

- den Antrag auf überplanmäßige Auszahlung im Sachkonto 12601.5421000 in Höhe von 21.500,00 € für die Jubiläumsprämie und des Zuschusses zum Auswändersatz nach dem Prämien- und Ehrenzeichengesetz des Landes Brandenburg an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin zu genehmigen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: HA-013/2021:

- dem Erlass der Sondernutzungsgebühr Außengastronomie für das Haushaltsjahr 2021 zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: HA-014/2021:

- dem Erlass der Pacht für die 3 Jugendherberge für das Haushaltsjahr 2021 zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

<u>I. Termine</u>

Sitzungsplan 2021 – II. Halbjahr (vorläufig)

Gremium	<u>Juli</u>	<u>August</u>	<u>Sept.</u>	<u>Okt.</u>	<u>Nov.</u>	<u>Dez.</u>
Beginn						
Gemeindevertretung 19.00 Uhr	-	19.08.	16.09.	21.10.	18.11.	-
Hauptausschuss 19.00 Uhr	-	12.08.	07.09.	05.10. + Finanzklausur	09.11.	02.12.
Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr	20.07.	-	-	12.10.	-	-
Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr	-	31.08.	-	-	30.11.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **14. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Dienstag, dem 19.08.2021**
 um **19.00 Uhr**
 in der **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
 Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
 Der Bürgermeister
 Bahnhofstraße 30 a
 15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.